

Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft

Teil F:

„Förderung der Beseitigung der Folgen
von Extremwetterereignissen im Wald“

Neuerungen der forstlichen Förderung in Zeiten von Dürre, Stürmen und Borkenkäfer



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Grundsätze der Förderung unter Teil F	4
III.	Hinweise zum Antragsformular	5
IV.	Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Schadholz	6
	A. Aufarbeitung von Schadholz	6
	B. Transport und Lagerung von Schadholz.....	7
	C. Entrindung oder Hacken von Schadholz	8
V.	Fördermaßnahmen zur Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen	9
	A. Wiederbewaldung durch Naturverjüngung.....	9
	B. Wiederbewaldung durch Pflanzung.....	10
	C. Kultursicherung.....	10
	D. Wuchshüllen.....	11
	E. Bewässerung von Kulturen	11
VI.	Weitere Waldschutzmaßnahmen	12
	A. Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an den Straßen-, Wander-, Rad-, und Schienenwegen	12
	B. Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager)	12
	C. Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden	13

I. Einleitung

Die Wälder in Baden-Württemberg befinden sich in einer Ausnahmesituation. Extremwetterereignisse haben den Wäldern mit Dürre, Hitze und Schädlingen stark zugesetzt. Klimaprognosen zeigen, dass sich die in den Jahren 2018 und 2019 aufgetretenen Waldschäden in Zukunft häufiger wiederholen werden. In dieser Situation ist es ein zentrales Ziel, den Wald mit all seinen Leistungen für Mensch und Umwelt zu erhalten und damit die vielfältigen Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit langfristig und in vollem Umfang sicherzustellen.

Das Ausmaß der Schäden verlangt nach innovativen Konzepten im Bereich der forstlichen Förderung. Deshalb reicht es nicht aus, die Beseitigung der Schäden zu unterstützen. Vielmehr soll zusätzlich das Entstehen von Folgeschäden auf ein Minimum reduziert und die Wälder durch gezielte Förderanreize wieder rasch mit geeigneten Baumarten bepflanzt werden.

Für Sie als Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sollen die Fördermaßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald eine wirksame, passgenaue und schnell abrufbare Unterstützung sein. Die Landesforstverwaltung setzt damit ein starkes Signal, dass die Betroffenen mit ihren erheblichen Schäden nicht allein gelassen sind und möchte sie dazu motivieren, die zukunftsweisenden Maßnahmen im Wald weiterhin entschlossen anzugehen.

Die Fördermaßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald sind Teil des Förderpakts der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie über die Neuerungen der forstlichen Förderung in diesem Bereich informieren und Ihnen einen Überblick zu den Fördervoraussetzungen geben.

Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung an den unteren Forstbehörden beraten Sie gerne, um Sie zu Fragestellungen rund um den Wald sowie zur forstlichen Förderung bestmöglich zu unterstützen.

II. Grundsätze der Förderung unter Teil F

Die Maßnahmen dienen allesamt der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse wie der Dürre der vergangenen Jahre und zielen insgesamt auf die Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände ab.

Gefördert werden private und kommunale Waldbesitzende aus Baden-Württemberg. Die Größe des Waldbesitzes wirkt sich nicht auf die Förderung aus. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes sind Mindestförderbeträge von in der Regel 250 Euro vorgesehen. Sollten Kleinprivatwaldbesitzende den Mindestförderbetrag nicht erreichen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer gesammelten Antragstellung, zum Beispiel bei einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

Für die Fördermaßnahmen wurden der Einfachheit halber, wo immer möglich, Pauschalen hergeleitet. Diese attraktiven Sätze gleichen im Durchschnitt 80 bis 90 Prozent der anfallenden Kosten einer Maßnahme aus. Ziel ist es, eine größtmögliche Entlastung für die Waldbesitzenden zu schaffen.

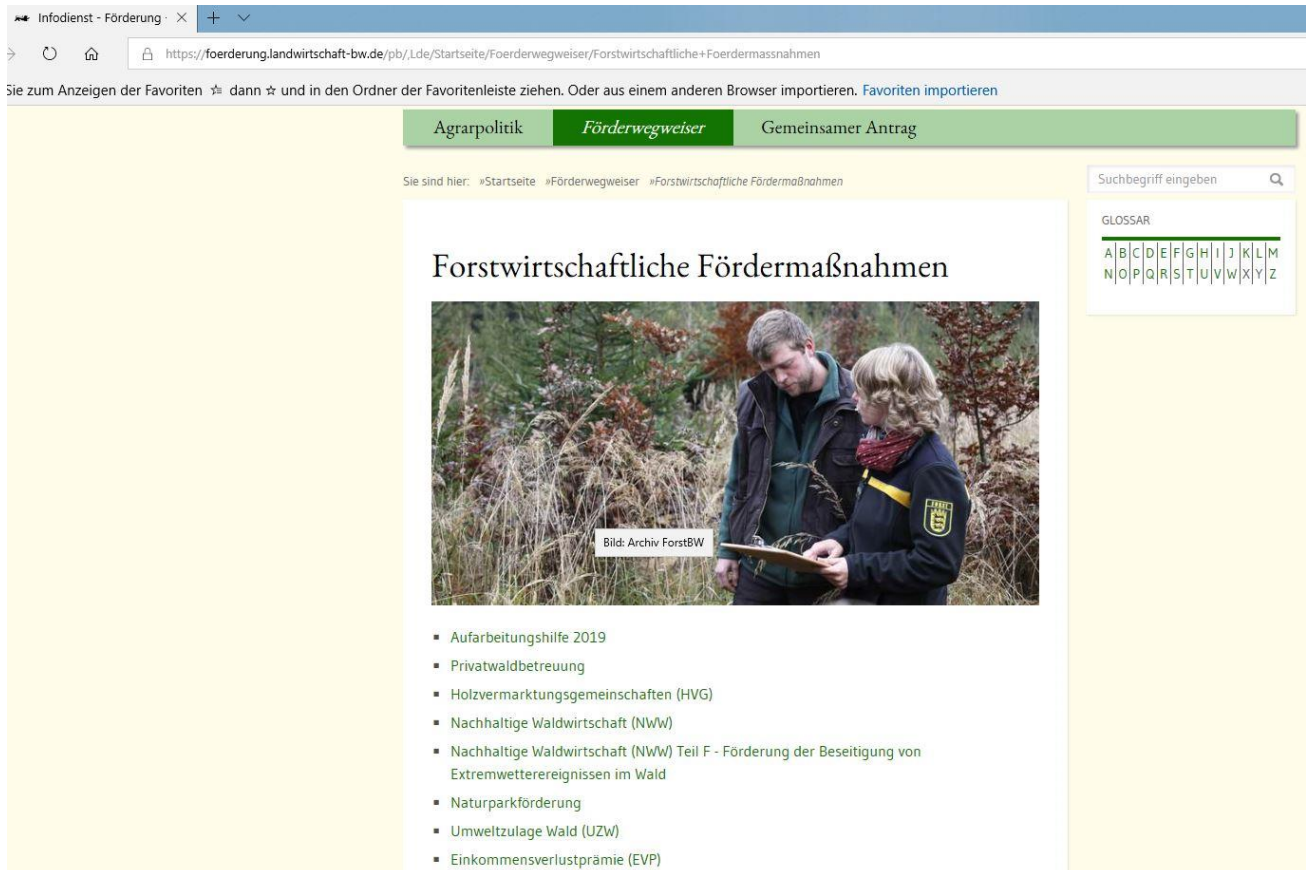
Die Förderung muss in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen. Insbesondere regulärer Holzeinschlag kann somit nicht gefördert werden..

Grundsätzlich sollten Sie vor Beginn Ihrer Forstlichen Maßnahme Kontakt mit der zuständigen unteren Forstbehörde (Forstamt) aufnehmen und den Maßnahmenbeginn anzeigen (formlos). Die zuständige untere Forstbehörde Ihres Landkreises berät Sie detailliert hinsichtlich der einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen und Auflagen. Den ausgefüllten Förderantrag geben Sie anschließend bitte ebenfalls bei der zuständigen unteren Forstbehörde ab. Hauptansprechpartner an den unteren Forstbehörden sind die für Ihren Wald zuständigen Revierleitenden / Försterinnen und Förster

Weitergehende Informationen wie die Förderhöhe sowie das Antragsformular finden Sie im [Online-Förderwegweiser \(www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de\)](http://www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de) des Landes Baden-Württemberg.

III. Hinweise zum Antragsformular

Die Unterlagen für die Antragsstellung finden Sie im Online-Förderwegweiser unter der Rubrik [Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen](#).



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderungswegweiser/Forstwirtschaftliche+Foerdermassnahmen>. The page features a navigation bar with 'Agrarpolitik', 'Förderwegweiser', and 'Gemeinsamer Antrag'. Below the navigation bar, there is a breadcrumb trail: 'Sie sind hier: »Startseite »Förderwegweiser »Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen'. The main heading is 'Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen'. Below the heading is a photograph of two people in a forest, with a caption 'Bild: Archiv ForstBW'. To the right of the main content is a search bar and a 'GLOSSAR' section with a grid of letters: A B C D E F G H I J K L M and N O P Q R S T U V W X Y Z. Below the photograph is a list of funding measures:

- Aufarbeitungshilfe 2019
- Privatwaldbetreuung
- Holzvermarktungsgemeinschaften (HVG)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)
- Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung der Beseitigung von Extremwetterereignissen im Wald
- Naturparkförderung
- Umweltzulage Wald (UZW)
- Einkommensverlustprämie (EVP)

Laden Sie bitte das Antragsformular herunter und speichern es lokal auf Ihrem Rechner ab, damit die Funktionalitäten vollumfänglich genutzt werden können. Für das Bearbeiten des Antragsformulars empfiehlt sich der Adobe Acrobat Reader. Zusätzlich ist zum leichteren Verständnis eine Ausfüllhilfe für das Antragsformular hinterlegt. Wir empfehlen Ihnen sehr, diese Unterstützung beim Ausfüllen zu nutzen.

In der Forstlichen Förderung benötigt jede Antragstellerin und jeder Antragsteller eine Unternehmensnummer. Sofern Sie zum ersten Mal einen Förderantrag stellen, ist diese Unternehmensnummer bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu beantragen. Das Formular hierfür ist ebenso im Förderwegweiser hinterlegt.

IV. Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Schadholz

Die Fördermaßnahmen zur Aufarbeitung von Schadholz beziehen sich auf Schadholzanfall und damit in Zusammenhang stehende Folgeaufwendungen mit direktem Bezug zu Extremwetterereignissen, insbesondere Trockenheit, Sturm und Schädlingsbefall.

A. Aufarbeitung von Schadholz

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Fördermaßnahmen wird weiterhin die Unterstützung der Waldbesitzenden bei der Aufarbeitung von Schadholz, in Anlehnung an die „Aufarbeitungshilfe 2019“, sein. Die neue Fördermaßnahme „Aufarbeitung von Schadholz“ wird gewährt, sofern Sie solches Holz aufarbeiten und, falls notwendig, das bruttaugliche Restholz (Durchmesser < 7 cm ohne Rinde) insektizidfrei und waldschutzwirksam beseitigen. Die Beseitigung dieses Restholzes kann durch Entrinden, Zerkleinern, Umlagern oder ähnliches erfolgen,

Grundsätzlich sind alle Baumarten förderfähig. Dazu zählen besonders Nadelbäume, die durch Käfer geschädigt sind, sowie angrenzende Bäume, die unmittelbar gefährdet sind, ebenfalls durch Käfer befallen zu werden. Auch die Aufarbeitung von bereits abgestorbenen Bäumen ist zuwendungsfähig. Nicht förderfähig ist in der Regel die Förderung der Aufarbeitung von Esche.

Diese Maßnahme ist allein nicht wirksam, da vom aufgearbeiteten Holz an der Waldstraße immer noch ein Risiko für eine saubere Waldwirtschaft ausgeht – insbesondere wenn ein Borkenkäferbefall vorliegt. Deshalb sieht die Förderung die Möglichkeit vor, weitere Maßnahme zu kombinieren. Je länger das durch Schädlinge befallene Holz im Wald liegt, desto höher ist die Gefahr, dass sich Schädlinge weiter ausbreiten und vermehren. In Ihrem, aber auch im Interesse Ihrer Nachbarin oder Ihres Nachbarn, sollten Sie Waldschutzmaßnahmen deshalb stets zügig angehen.

B. Transport und Lagerung von Schadholz

Alle noch verkaufsfähigen Sortimente aus der Aufarbeitung können, wenn diese nicht sofort verkauft und abtransportiert werden können, in ein Zwischenlager (sogenannte Nass- oder Trockenlager) transportiert werden. Waldschädlinge kommen hierdurch außerhalb der Reichweite der sensiblen Bestände oder werden im Nasslager direkt unschädlich gemacht. Die Förderung „Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager“ beinhaltet gleichzeitig die ersten 3 Monate der Lagerung. Ab dem 4. Monat kann mit der Maßnahme „Lagerung von Schadholz in Nasslagern“ eine weitere Förderung beantragt werden. Hierdurch ist die Lagerung von Holz ohne Qualitätsverlust mehrere Jahre lang möglich, wobei die optimale Lagerdauer von der Art des Holzes abhängt. Als Nachweis dienen die Leistungsnachweise/Rechnungen über die transportierten Holzmengen von den Fuhrunternehmen. Bei Eigenleistungen dient die fachtechnische Stellungnahme durch die untere Forstbehörde gleichzeitig als Bestätigung über die Holzmenge. Ein Brennholztransport für den Eigenbedarf sowie unmittelbar werksvorgelagerte Plätze der Holzkäufer sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, Hölzer durch Entrinden oder Hacken waldschutzwirksam weiter zu behandeln. Ein Transport von Hölzern, die kaum mehr am Markt zu verkaufen sind, sollte generell unterbleiben – diese sollten waldschutzwirksam gehackt werden.

C. Entrindung oder Hacken von Schadholz

Gefördert wird die Entrindung von Derbholz, also Holz mit mehr als 7 cm Durchmesser (gemessen ohne Rinde). Die Entrindung kann durch mobile Holzentrundungsmaschinen, motormanuell mittels entsprechender Anbaugeräte oder händisch mittels Schälseisen erfolgen. Der Einschnitt des Holzes durch ein mobiles Sägewerk im Wald wird analog zur Entrindung gefördert.

Für diese Holzsortimente ist auch das Hacken förderfähig. Die Maßnahmen Entrinden und Hacken sind zuwendungsfähig im Zeitraum bis zum 1. Juni eines jeden Jahres. Danach bedarf es einer fachlichen Einschätzung der Waldschutzwirksamkeit durch die Revierleitenden.

Verfahrenshinweis:

Gleichzeitig zur Antragstellung kann bei den Maßnahmen A bis C der Verwendungsnachweis ausgefüllt und mit dem Förderantrag eingereicht werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Maßnahmen komplett abgeschlossen sind. Zusammen mit dem Verwendungsnachweises ist eine forstfachliche Stellungnahme des örtlich zuständigen Revierleitenden einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig waren, sie im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Verwendungsnachweis insbesondere hinsichtlich der abgerechneten Holz-mengen plausibel sind.

Die Zuwendung wird auf Basis der eingeschlagenen Festmeter (1 Festmeter entspricht ungefähr 1 Kubikmeter fester Holzmasse) ohne Rinde gewährt. Die Holz-mengen sind durch geeignete Belegunterlagen wie Holzlisten oder Werksmessprotokolle nachzuweisen. Insbesondere die Nutzungsursache sollte daraus ersichtlich sein. Alle Maßnahmen sind auch separat zuwendungsfähig.

V. Fördermaßnahmen zur Wiederbewaldung nach Extremwetterereignissen

Ein wichtiger Bestandteil der neuen Fördermaßnahmen ist die Wiederherstellung von stabilen Laub- und Mischwaldbeständen nach Schadereignissen. Ziel ist die Schaffung stabiler, standortgerechter und damit klimaanpassungsfähiger, möglichst produktiver Wälder, die zur Sicherung der Biodiversität beitragen und der Kohlenstoffspeicherfunktion des Waldes dienen – und damit direkt dem prognostizierten Klimawandel entgegenwirken. Die Hintergründe dieser Strategie sind nachzulesen im „[Praxisleitfadens für die Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen im Klimawandel](#)“ vom 27. Januar 2020 des Ministeriums, eingestellt im Online-Förderwegweiser. Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Einen Überblick hierüber geben die [Merkblätter im Online-Förderwegweiser](#)). In diesem finden Sie auch die Waldentwicklungstypen des Landes Baden-Württemberg.

A. Wiederbewaldung durch Naturverjüngung

Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, hat eine klimaanpassungsfähige Naturverjüngung (natürliche Vermehrung v. a. durch natürliche Samenausbreitung) Vorrang. Zuwendungen werden insbesondere gewährt, um die Baumartenvielfalt zu erhöhen, indem bereits vorhandene klimaanpassungsfähige Baumarten – die jedoch oftmals wuchsunterlegen sind – gepflegt werden. Im Falle des sogenannten „Nadelholzbürstenwuchses“ (dichte Naturverjüngung mit starker Konkurrenz der Einzelbäume) kann dies auch in Form einer schematischen Reduktion unter Belassung klimaanpassungsfähiger Mischbaumarten erfolgen.

B. Wiederbewaldung durch Pflanzung

Das Ziel der Wiederbewaldung von Schadflächen ist der Aufbau stabiler, strukturreicher, gemischter und produktiver Wälder unter Ausbildung stabiler Einzelbaumindividuen, welche auf den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus basieren.

Die Pflanzung spielt hierbei eine entscheidende Rolle, um diese Ziele möglichst schnell zu erreichen. Da die Pflanzung sowohl Zeit als auch Sorgfalt erfordert, sind bei dieser Fördermaßnahme die anfallenden Arbeitskosten ebenso förderfähig, wie die anfallenden Kosten für Saat- und Pflanzgut. Durch Pflanzung kann die bereits vorhandene Naturverjüngung ergänzt und die Baumartenvielfalt gezielt erhöht werden.

Vor- und Unterbauten von in der Folge von Extremwetterereignissen lückigen oder verlichteten Waldbeständen können ergänzt werden. Ebenso förderfähig ist die Pflanzung von sogenannten Vorwäldern (Begriffsklärung: die Pflanzung schnell wachsender Baumarten auf Kahlflächen, unter deren schützendem Kronendach empfindlichere Baumarten besser gedeihen können). Nachbesserungen sind innerhalb des Zweckbindungszeitraumes einmalig zuwendungsfähig. Für zertifiziertes Pflanzmaterial wird eine Zulage gewährt.

C. Kultursicherung

Ist die Fläche erst einmal gepflanzt, reicht es nicht aus, erst wieder bei der nächsten Durchforstung tätig zu werden. Gerade auf größeren Pflanzflächen wächst die Konkurrenzvegetation sehr schnell und beeinträchtigt das Wachstum des Pflanzguts. Speziell in der frühen Phase des Wachstums haben es die kleinen Pflanzen ohne Eingriffe in der Regel recht schwer, sich gegen Konkurrenzvegetation, Mäuse und Spätfröste durchzusetzen. Kultursichernde Eingriffe sind daher nötig für eine vorbildliche Entwicklung der gepflanzten Kultur, v. a. auf Freiflächen.

Da die Durchführung einer mechanischen Kultursicherung auf diesen Flächen unverzichtbar ist, wird diese zweimalig innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Kulturbegründung gefördert.

D. Wuchshüllen

Der Einsatz von Wuchshüllen ist ein wirksamer Faktor zum Schutz der jungen Pflanzen gegen Verbiss von Wildtieren. Außerdem lassen sich die Pflänzchen dadurch bei Kultursicherungsarbeiten besser auffinden und die Verluste im Zuge von Mäharbeiten lassen sich deutlich minimieren. In der Folge müssen weniger Nachbesserungen durchgeführt werden.

Die Zuwendung erstreckt sich auf Wuchshüllen für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück je Hektar gefördert. Insgesamt können maximal 4 400 Wuchshüllen pro Hektar gefördert werden.

E. Bewässerung von Kulturen

Insbesondere durch die weit verbreitete und langanhaltende Trockenheit fehlt es den Bäumen an Wasser, was sich besonders in der Zeit während und nach einer Kulturbegründung stark bemerkbar macht. In dieser frühen Phase des Wachstums benötigen die gepflanzten Bäume Wasser. Je nach Witterung und Standort sollte bewässert werden. Zur Notwendigkeit berät die zuständige untere Forstbehörde. Die Bewässerung der Kulturen ist förderfähig im Jahr der Pflanzung sowie im ersten und zweiten Jahr danach. Dabei sind jeweils drei Wiederholungen pro Jahr im Abstand von mindestens 6 Wochen möglich. Eine geförderte Bewässerung kann nur im Zeitraum von März bis September durchgeführt werden.

VI. Weitere Waldschutzmaßnahmen

A. Waldschutzmaßnahmen entlang von Siedlungen sowie an den Straßen-, Wander-, Rad-, und Schienenwegen

Die sogenannte Verkehrssicherung in Wäldern ist eine Herausforderung für Waldbesitzende. Dies gilt besonders nach extremen Wetterlagen und bei Befall mit Forstschädlingen. Oftmals ist schnelles Handeln erforderlich um die Gefahren, die von dem geschädigten Holz ausgehen, rasch zu beseitigen.

Förderfähig sind daher die nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung, die Leitung und die Koordinierung von Verkehrssicherungsmaßnahmen als Folge von Schadereignissen. Die Zuwendung richtet sich vor allem an Privatwaldbesitzende sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

B. Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager)

Die Anlage von Holzlagerplätzen hat sich bewährt. Deshalb stellt die Landesforstverwaltung auch dafür Mittel zur Verfügung, um die Waldbesitzenden und Sägewerksbetreiber zur Anlage von Nass- bzw. Trockenlagern zu motivieren. Die Ausgaben für die Miete oder die Pacht von geeigneten Flächen werden für höchstens fünf Jahre gefördert, ebenso die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt und etwaigen Anschlusskosten, wie z. B. für die Stromversorgung. Auch die Ausgaben für den Kauf von sonstigen erforderlichen technischen Geräten und Materialien für die Errichtung und den Unterhalt der Holzlagerplätze sind förderfähig

C. Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden

Oftmals werden größere Borkenkäfer-Befallsherden nicht rechtzeitig erkannt und können somit große Schäden anrichten. Ein rechtzeitiges Erkennen durch regelmäßiges Beobachten beinhaltet natürlich einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand. Förderfähig sind Aufwendungen für die Suche und die Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden (Borkenkäfer-Monitoring). Diese Maßnahme kann dabei in Eigenleistung, durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfängenden oder durch Dritte als Dienstleistung erfolgen. Als Kontrollflächen sind diejenigen Flächen förderfähig, denen Nadelhölzer beigemischt sind. Gefördert wird außerdem die befristete Einstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal zur Schulung und Koordination der Unterstützungskräfte sowie zur Kommunikation des Maßnahmenbedarfs.